

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege der Hansestadt Stade

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2022, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 300) sowie § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960), hat der Rat der Hansestadt Stade am 22.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Kinder mit anerkanntem Leistungsanspruch nach § 53 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach § 35a SGB VIII werden in Integrationsgruppen betreut. Es besteht die Möglichkeit zur Einrichtung einer Einzelintegration.

§ 2

Rechtsanspruch

- (1) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Eine Förderung erfolgt, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- (3) Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 12 Abs. 1, 3 KiTaG haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung einen Anspruch auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens von mindestens vier Stunden täglich. Besteht kein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe erfüllt werden.
- (4) Für Schulkinder besteht kein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz. Die Hansestadt Stade hält nach dem individuellen Bedarf der Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot vor.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt zentral über das Online-Verfahren der Hansestadt Stade bis zum 10.01. des jeweiligen Jahres. Kinder, für die Anmeldungen nach dem 10.01. des Jahres eingehen, werden in der Warteliste aufgenommen.
- (2) Die Plätze in den Kindertageseinrichtungen werden, soweit nicht anders vereinbart, zum 1. August eines jeden Jahres vergeben.
- (3) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen soll dem Wunsch der Personensorgeberechtigten entsprochen werden. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten.
- (4) Beim Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort sind erneute Online-Anmeldung sowie der Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages erforderlich.
- (5) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anmeldung für die Kooperative Ganztagsbildung jeweils zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres durch eine Abfrage der

jeweiligen Schule. Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Platzvergabe in der Kooperativen Ganztagsbildung ab März des jeweiligen Jahres.

- (6) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abschluss des einheitlichen Betreuungsvertrages für Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Stade (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

§ 4

Eingewöhnung

In den Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Stade erfolgt eine nach Kindeswohl ausgerichtete und individuelle Eingewöhnung. Die Dauer der Eingewöhnungsphase ist auf die Bedürfnisse des Kindes in der Gruppe ausgerichtet. Bei einer Eingewöhnung in der Krippe oder im Kindergarten steigt die tägliche Verweildauer des Kindes langsam und kontinuierlich auf die gewünschte Betreuungszeit an. Die Personensorgeberechtigten müssen eine angemessene Begleitung durch sich selbst oder eine enge, volljährige Vertrauensperson sicherstellen.

§ 5

Entgelte für Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

- (1) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweils aktuellen Entgeltübersicht für die städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege der Hansestadt Stade (Anlage 2). Das Betreuungsentgelt ist ab dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung zu zahlen, auch wenn der Betreuungsbeginn aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen oder aus Gründen, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, an einem späteren Tag im Aufnahmemonat erfolgt.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind der Kindertageseinrichtung wegen Krankheit oder aus Gründen, die den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Kindertageseinrichtungen oder einzelner Gruppen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen. Hierzu zählen insbesondere Schließungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aufgrund von Streik oder wegen Personalausfall, wenn der Gruppenbetrieb

deshalb nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet werden kann. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen. Abweichend davon muss das Betreuungsentgelt nicht gezahlt werden, wenn der Betreuungsplatz anderweitig belegt wird.

- (3) Die Höhe des Betreuungsentgeltes während der Eingewöhnung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten.
- (4) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung fallen keine Betreuungsentgelte an, sofern eine Betreuungszeit von maximal acht Stunden nicht überschritten wird.
- (5) Bei mehrfachem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten wird grundsätzlich von der Einrichtung für den laufenden Monat zusätzliche Betreuungszeiten - mindestens eine Stunde pro Überschreiten - in Rechnung gestellt. Ein mehrfaches Überschreiten liegt vor, wenn das Kind mindestens drei Mal innerhalb eines Kindergartenjahres verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt wurde.
- (6) Kinder, die länger als sechs Stunden betreut werden, nehmen am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung.
- (7) Hortkinder in der Kooperativen Ganztagsbildung sollen grundsätzlich am Mittagessen teilnehmen, auch wenn die Betreuungszeit weniger als sechs Stunden beträgt.
- (8) Sofern die entsprechende Kindertageseinrichtung dies anbietet, kann im Rahmen der Sonderbetreuungszeiten halbstundenweise eine Verlängerung der Betreuungszeit vereinbart werden. In diesem Fall reduziert sich das Entgelt um 50% einer Betreuungsstunde.
- (9) Bei geringem Einkommen kann beim Jugendamt des Landkreises Stade ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsentgeltes gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Landkreis Stade, der zugleich in eigener Zuständigkeit die Ermäßigungstatbestände festsetzt.

§ 6

Geschwisterermäßigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten erhalten ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung auf das nach § 5 Abs. 1 festgelegte Betreuungsentgelt. Berücksichtigt werden al-

le unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Dies gilt auch dann, wenn die Geschwisterkinder nicht in einer Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung untergebracht sind.

- (2) Die Ermäßigung beträgt
1. für das zweite Kind 25 %,
 2. für das dritte Kind 50 %,
 3. für das vierte Kind 75 % und
 4. für jedes weitere Kind 100 %
- des maßgeblichen Betreuungsentgeltes.

§ 7

Schließzeiten / Notbetreuung

- (1) In den Schulferien können die Kindertageseinrichtungen vorübergehend geschlossen werden. In diesen Zeiten soll die Unterbringung des Kindes in einer Notgruppe, ggf. in einer anderen Kindertageseinrichtung, ermöglicht werden. Der Betreuungsbedarf in einer Notgruppe ist, gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, schriftlich nachzuweisen.
- (2) Für Fortbildungen oder für Planungstage kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu vier Tagen pro Kalenderjahr geschlossen werden. Einer dieser Tage kann bei Bedarf auf zwei Nachmittage aufgeteilt werden.
- (3) Die Schließzeiten werden spätestens zu Beginn des Kalenderjahres durch die Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

§ 8

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

- (1) Nach Maßgabe des SGB VIII sowie der bestehenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ist das pädagogische Personal der Tageseinrichtung verpflichtet, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- (2) Sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden können, ist eine Meldung an das Jugendamt vorzunehmen. Die einzelnen Handlungsschritte erfolgen nach der ak-

tuellen Fassung der Arbeitshilfe „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ der Hansestadt Stade.

§ 9

Elternvertretung und Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten sowie Vertretern der Fach- und Betreuungskräften und des Trägers werden Elternvertretungen und ein Beirat eingerichtet. §10 KiTaG findet Anwendung.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat kann Vorschläge zu den in § 10 Abs. 4, S. 2 KiTaG genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen. Die Arbeit des Beirates kann Beratungen und Entscheidungen der nach dem NKomVG vorgesehenen Organe nicht ersetzen. Das Entscheidungsrecht ist dem Rat der Hansestadt Stade vorbehalten.

§ 10

Unfallversicherung

- (1) Für den Besuch der Kinder in der Kindertageseinrichtung besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser erstreckt sich, neben den Betreuungszeiten, auch auf die Unfälle
 - a) bei Übergabe des Kindes an die Tageseinrichtung zum Zwecke der Betreuung
 - b) bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb der Betreuungszeit,
 - c) auf dem direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle nach Abs. 1c) unverzüglich gegenüber der Kita-Leitung schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Kindertagespflege

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade.

- (2) Es gelten die „Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Stade“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der aktuellen Fassung der Entgeltübersicht für die städtischen Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege der Hansestadt Stade (Anlage 2).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Hansestadt Stade in der Fassung vom 29. April 2015, die mit Inkrafttreten der Satzung keine Anwendung mehr finden.

Stade, 25.03.2021



SÖNKE HARTLEF
BÜRGERMEISTER